



ERGO Schutzbrief

**Wir nehmen
Sie in Schutz.**

Sie brauchen Sicherheit?
Wir geben sie Ihnen.

Jetzt auch mit **Auslandsreise-
Krankenversicherung**

ERGO

Versichern heißt verstehen.

Versicherungsschein-Nummer:

Wenn Sie Fragen haben,
schicken Sie uns auch gern eine E-Mail:
sib@ergo.de

Unterlagen und Rechnungen schicken Sie
bitte im Original per Post an:

ERGO Versicherung AG
Abt. SiB Schaden
Thomas-Dehler-Straße 2
D-81728 München
Fax: +49 89 62752590

**Im Notfall helfen
wir Ihnen weiter:**

Telefon: 0800 327327327
(innerhalb Deutschlands gebührenfrei)

oder: +49 89 62752500

Irgendwas kann immer sein. Gut, wenn man den ERGO Schutzbrief hat.

Stellen Sie sich vor: Sie sitzen mit Ihrer Familie im Auto und wollen in den Urlaub fahren. Fröhlich drehen Sie den Zündschlüssel – aber es tut sich nichts.

Oder: Sie stellen während Ihrer Auslandsreise fest, dass Sie Ihre Kreditkarte verloren haben.

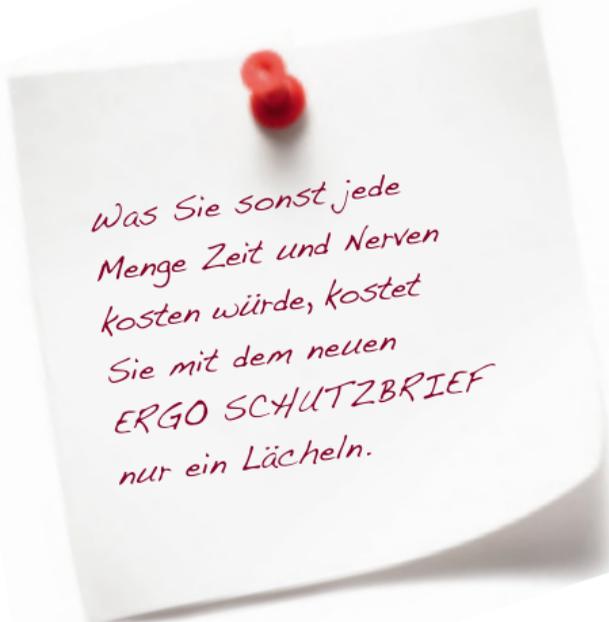
Oder: Morgens im Berufsverkehr macht es rums – und von jetzt auf gleich brauchen Sie einen Ersatzwagen. Das sind Situationen, in denen man wirklich Ärger hat.

Oder den ERGO Schutzbrief.

Denn damit bekommen Sie Hilfe. Schnell. Umfangreich. Weltweit. Und ganz unabhängig vom Verkehrsmittel.

Mit anderen Worten: Sie können sich entspannen. Egal, ob Sie eine Panne oder einen Unfall haben. Egal, ob Sie Hilfe rund um Ihre Person oder vielfältige anderweitige Unterstützung brauchen.

Denn wir sind in jedem Fall für Sie da.



*Was Sie sonst jede
Menge Zeit und Nerven
kosten würde, kostet
Sie mit dem neuen
ERGO SCHUTZBRIEF
nur ein Lächeln.*

A close-up photograph of a middle-aged man in a light blue suit and tie, smiling as he talks on a black mobile phone. A woman with blonde hair, wearing a purple top, is leaning her head against his shoulder and looking towards him with a gentle smile. The background is a bright, slightly blurred outdoor setting with trees and a clear sky.

Vorsichtig fahren –
natürlich mit dem neuen
ERGO Schutzbrief.

Die günstigen ERGO Schutzbriefleistungen im Überblick:

Abschleppdienst und Pannenhilfe:

Wir übernehmen Kosten bis zu 500 Euro, sofern die Organisation durch ERGO erfolgt. Und wir bieten schnelle Hilfe durch unser flächendeckendes Netz von Pannenhelfern und Abschleppunternehmen. Bei 50% der ERGO gemeldeten Pannenfälle innerhalb Deutschlands beträgt die Wartezeit weniger als 30 Minuten.

Kostenlose 0800-Notrufnummer:

innerhalb Deutschlands gebührenfrei.

24-Stunden-Service: Rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr sind qualifizierte Mitarbeiter für Sie da.

Mietwagen: Wir kümmern uns im Schadensfall um die Organisation und Bezahlung bis zu 52 Euro pro Tag für maximal 7 Tage – nach einer Panne am Wohnort bis maximal 2 Tage.

Hilfe bei Notfall im Ausland: schnell und kompetent durch unser umfangreiches Netz von Kooperationspartnern.



TÜV-geprüfte Qualität

beim Schadenservice:

jährlich durch den TÜV SÜD und nach ISO 9001 zertifiziert.

Die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERV in Ihrem ERGO Schutzbrief:

Sie verreisen oft beruflich oder privat ins Ausland? Was ist, wenn Sie dort krank werden? Wer zahlt die Behandlungskosten, die Ihre Krankenkasse nicht übernimmt? Die ERV. Die optional enthaltene Auslandsreise-Krankenversicherung der ERV schützt Sie weltweit bei allen Reisen bis zu 42 Tagen.



Inhalt

Produktinformationsblatt für die ERGO Schutzbriefversicherung	08–11
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Schutzbriefversicherung ASB 2011	13–22
Fahrzeugbezogene Leistungen:	
- am Wohnort	14
- weiter als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt	14–15
- im Ausland	15
Personenbezogene Leistungen:	
- weiter als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt	16–17
- im Ausland	17–18
Was leistet Ihr Schutzbrief nicht?	23
Kundeninformationsblatt für die ERGO Schutzbriefversicherung	24–27
Information zur Bonitätsprüfung	28–29
Produktinformationsblatt zur Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG	30–33
Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/ERGO SB 2014)	34–45
Was leistet Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung nicht?	46
Kundeninformationsblatt für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG	47–50
Formular zur Schadensmeldung	51–52

Produktinformationsblatt für Ihre ERGO Schutzbriefversicherung

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Sie sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Inhalt des Angebots ergibt sich aus dem Antrag und den beigefügten ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Der angebotene Vertrag ist eine Schutzbriefversicherung. Grundlage sind die beigefügten ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen (ASB 2011).

2. Welches Risiko ist durch den Vertrag versichert? Welche Risiken sind ausgeschlossen?

Sie sind versichert gegen Risiken und Gefahren, sobald Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung verlassen. Außerdem auf Reisen, insbesondere im Ausland, aus denen Schadensereignisse oder Notfälle entstehen können. Wir organisieren Serviceleistungen und übernehmen Kosten für viele verschiedene Schadensereignisse, je nach Ihren persönlichen Umständen und Gefahrensituationen.

a) Was ist versichert?

Im Wesentlichen umfasst der Versicherungsschutz Serviceleistungen und die begrenzte Kostenübernahme bei Schadensereignissen:

- im Zusammenhang mit dem Ausfall von Fahrzeugen;
- bei Krankheit und Unfall;
- beim Verlust bestimmter Wertgegenstände im Ausland;
- beim Abbruch der Auslandsreise im Not- oder Katastrophenfall;
- bei einem Notfall zu Hause;
- bei Strafverfolgung im Ausland.

Produktinformationsblatt für Ihre ERGO Schutzbriefversicherung

Beachten Sie aber bitte, dass die Schutzbriefversicherung keinen Krankenversicherungsschutz, keinen Unfallversicherungsschutz und keinen Reisegepäckversicherungsschutz bietet.

Die ERGO Schutzbriefversicherung gilt weltweit.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1 bis Ziffer 3 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen.

b) Wer ist mitversichert?

Ihr Versicherungsschutz kann sich je nach vereinbartem Deckungsumfang auch auf weitere Personen, die mit Ihnen zusammenleben, erstrecken. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag? Wann und wie lange müssen Sie ihn zahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht bezahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlweise.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Folgenden und in Ihrem Antrag. Grundlage dieser Information sind folgende Eckpunkte. Beachten Sie bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Beitrag für Familien	
Beitrag für Singles	
Beitragsfälligkeit: Zahlungsweise jährlich	jeweils zum: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> TT. MM.
Erstmals zum Versicherungsbeginn	am: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> TT. MM. JJ.
Vertragslaufzeit	Anzahl Jahre <input type="text"/>

Der Beitrag enthält bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 % Ratenzahlungszuschlag, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % Ratenzahlungszuschlag und bei monatlicher Zahlungsweise 6 % Ratenzahlungszuschlag.

Produktinformationsblatt für Ihre ERGO Schutzbriefversicherung

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der Zahlung. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt ist.

Alle weiteren Beiträge sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Näheres zur Zahlung finden Sie in Ihrem Antrag. Weitere Informationen zu den Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung finden Sie unter Ziffer 7 der Versicherungsbedingungen.

4. Welche Ausschlüsse von der Versicherungsleistung gelten für Ihren Vertrag?

Um den Risikoschutz bezahlbar zu machen, werden Sie verstehen, dass die Versicherungsleistung nicht ausnahmslos gewährt werden kann. Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder die durch bestimmte Ereignisse wie z. B. Krieg, Erdbeben, Kernenergie oder bei Fahrveranstaltungen wie z. B. Rennen sowie beim Fahren ohne Fahrerlaubnis verursacht wurden.

Diese Aufzählung ist **nicht abschließend**. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 4 der ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Rahmen der ERGO Schutzbriefversicherung haben wir mit Ihnen keine Pflichten, die Sie bei Vertragsschluss beachten müssen, vereinbart.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Rahmen der ERGO Schutzbriefversicherung haben wir mit Ihnen keine Pflichten, die Sie während der Vertragslaufzeit beachten müssen, vereinbart.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? Welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie müssen uns grundsätzlich jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen. Weiterhin müssen Sie sich beispielsweise mit unserem Notruf-Service darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Außerdem müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Unseren Notruf-Service erreichen Sie an 365 Tagen rund um die Uhr. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Obliegenheitsverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 5 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem in Ziffer 3 angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig zahlen. Der Versicherungsschutz endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Dies gilt nicht, wenn Sie oder wir den Vertrag spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

9. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Eine Kündigung

ist auch zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres möglich. Bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Sie und wir können den Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb eines Monats nach der Leistung kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 8 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen.

Wie und wann hilft mir die Schutzbriefversicherung?

Der Schutzbrief gilt weltweit auf Reisen bis zu 42 Tagen. Mit dem Schutzbrief organisieren wir bei Pannen, Unfällen oder Erkrankungen wichtige Serviceleistungen für Sie und übernehmen auch die Kosten dafür im vereinbarten Umfang. Wohnen Sie mit Ihrem Lebenspartner zusammen? Dann können Sie ihn und eventuell mit Ihnen zusammenlebende minderjährige Kinder in Ihren Vertrag mit aufnehmen lassen. Diese sind dann über Sie mitversichert.

Meine ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen (ASB 2011)

1. Was leistet meine Schutzbriefversicherung?

Der weltweit gültige Schutzbrief gilt bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs, bei Erkrankung, Verletzung oder Tod einer versicherten Person, bei Verlust bestimmter Gegenstände, unvorhersehbaren Reiseabbrüchen, Notfällen oder Strafverfolgung im Ausland. In diesen Fällen organisieren wir die unten aufgeführten Serviceleistungen für Sie bzw. übernehmen die Kosten dafür. Der Schutzbrief gilt, sobald Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung verlassen, und auf Reisen (Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis fortlaufend höchstens 42 Tagen).

2. Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als unser Versicherungsnehmer. Wohnen Sie mit Ihrem Lebenspartner zusammen?

Dann können Sie ihn und mit Ihnen zusammenlebende minderjährige Kinder in Ihren Vertrag mit aufnehmen lassen. Diese sind dann über Sie mitversichert.



3. Worauf kann ich zählen?

- 3.1 Fahrzeugbezogene Leistungen:**
bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs.
Soweit die Fahrbereitschaft eines von Ihnen geführten Fahrzeuges unterbrochen ist, haben Sie Anspruch auf die folgenden Leistungen. Diese gelten zusätzlich auch für Fahrer und Mitfahrer in einem auf Sie oder Ihren Lebenspartner zugelassenen Fahrzeug. Versicherbare Fahrzeuge sind: Pkws bis 3,5 t, Wohnmobile bis 5 t zulässiges Gesamtgewicht, Krafträder, Mopeds/Mofas, mitgeführte Gepäckanhänger bis 0,75 t und Wohn- und Bootsanhänger bis max. 2 t.

Schadensfall am Wohnort:

- 3.1.1 **Pannen- und Unfallhilfe** bis 110 Euro; bei Organisation durch ERGO insgesamt bis 500 Euro (Punkt 3.1.1 und 3.1.2).
- 3.1.2 **Abschleppen:** bis 160 Euro; bei Organisation durch ERGO insgesamt bis 500 Euro (Punkt 3.1.1 und 3.1.2).
- 3.1.3 **Bergen:** Ist Ihr Fahrzeug von der Straße abgekommen, bergen wir es.
- 3.1.4 **Mietwagen:** bis 52 Euro pro Tag; bei Panne max. 2 Tage, nach Unfall oder Diebstahl max. 7 Tage.

Zusätzliche Leistungen im Schadensfall: ab 50 km vom Wohnort entfernt

- 3.1.5 **Weiter-/Rückfahrtservice:** Wir organisieren die Rückreise per Bahn 1. Klasse oder Flug in der Economyclass zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland. Oder die Weiterreise zum Zielort sowie die Rückreise vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz und die Abholung Ihres Fahrzeugs am Schadensort. Außerhalb Europas zahlen wir dafür bis max. 1.050 Euro.
- 3.1.6 **Übernachtung:** max. 100 Euro p.P. und Nacht für bis zu 3 Nächte, sofern die Reparatur so lange dauert.
- 3.1.7 **Mietwagen:** bis 52 Euro pro Tag für bis zu 7 Tage; zur Heimreise aus dem Ausland bis

Meine ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen (ASB 2011)

insgesamt 500 Euro (nicht kombinierbar mit den Leistungen Ziffer 3.1.5 und Ziffer 3.1.9).

- 3.1.8 **Fahrzeugschlüsselservice:** Versand von Ersatzschlüsseln bei verloren gegangenen Schlüsseln und Fahrzeugöffnung bei eingeschlossenem Schlüssel bis 110 Euro.
- 3.1.9 **Pick-up (nur im Inland):** Dauert die Reparatur voraussichtlich länger als 3 Tage, bringen wir das Fahrzeug und alle Insassen zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland.
- 3.1.10 **Taxiservice oder Mietwagenzustellung:** bis zu 50 Euro.
- 3.1.11 **Unterstellung des Fahrzeugs:** bis max. 2 Wochen – jedoch nicht bei einem Totalschaden.

Zusätzliche Leistungen beim Schadensfall im Ausland

- 3.1.12 **Fahrzeugverschrottung:** Wir organisieren für Sie die Fahrzeugverschrottung und übernehmen anfallende Kosten.
- 3.1.13 **Versand von Ersatzteilen:** Wir schicken Ihnen die im Ausland nicht verfügbaren Ersatzteile.
- 3.1.14 **Fahrzeugrückholung:** Wird das Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bringen wir es zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Holen Sie es selbst ab, erstatten wir 0,40 Euro je km (einfache Fahrt). Außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zu 2.600 Euro.

- 3.1.15 **Fahrzeugtransport-Service:** Sofern keine Reparatur in drei Werktagen erfolgen kann, bringen wir Ihr Fahrzeug per Sammeltransport zu Ihrem ständigen Wohnsitz zurück. Außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten dafür bis zu 2.600 Euro.
- 3.1.16 **Telefonservice:** Wir übernehmen Telefonkosten bis zu 50 Euro.

Meine ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen (ASB 2011)

3.2 Personenbezogene Leistungen auf Reisen – bei Erkrankung, Verletzung oder Tod einer versicherten Person sowie bei Verlust bestimmter Gegenstände, unvorsehbaren Reiseabbrüchen oder Notfällen und Strafverfolgung im Ausland:

Schadensfall: mindestens 50 km vom Wohnort entfernt

- 3.2.1 Soforthilfe:** Wir stellen den Kontakt zu Ärzten, Krankenhäusern, Arbeitgeber oder Angehörigen her. Für Krankenhausaufenthalte garantieren wir die Kostenübernahme für bis zu 13.000 Euro als Darlehen.
- 3.2.2 Versand von Arzneimitteln:** Wir schicken Ihnen vor Ort nicht verfügbare Arzneimittel.

3.2.3 Krankenbesuch: Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als 2 Wochen, übernehmen wir die Kosten für Krankenbesuche von Angehörigen bis 520 Euro.

3.2.4 Krankenrücktransport: Wir übernehmen die Kosten für medizinisch notwendige – und bei einem Krankenhausaufenthalt von voraussichtlich mehr als 2 Wochen auch medizinisch sinnvolle – Krankenrücktransporte an Ihren ständigen Wohnsitz. Ob ein Rücktransport medizinisch notwendig bzw. sinnvoll ist, entscheidet ein von uns beauftragter unabhängiger Arzt.

3.2.5 Rückfahrtsservice: Müssen Sie oder eine andere versicherte Person wegen eines stationären Aufenthalts im Krankenhaus die

geplante Rückreise verschieben, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten per Bahn 1. Klasse oder einen Flug in der Economyclass für jede versicherte Person. Außerhalb Europas zahlen wir bis zu 1.050 Euro pro versicherte Person.

3.2.6 Betreuung von Kindern und Haustieren: Können mitversicherte Kinder oder Haustiere infolge einer Erkrankung von Ihnen oder der Begleitperson nicht mehr betreut werden, organisieren wir deren Abholung zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Für die Kinder übernehmen wir die Kosten bis zu 2.600 Euro. Für die Haustiere bis zu 1.050 Euro und zusätzlich die Kosten für eine Unterbringung der Haustiere bis maximal 2 Wochen. Gleiches gilt, wenn Sie oder die Begleitperson versterben.

3.2.7 **Ersatzfahrer:** Erkranken Sie auf einer Reise und kann keiner der Mitreisenden das versicherte Fahrzeug zurückfahren, stellen wir einen Ersatzfahrer. Organisieren Sie die Rückreise selbst, zahlen wir bis zu 0,40 Euro pro km für die einfache Strecke. Außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zu 2.600 Euro.

Zusätzliche Leistungen beim Schadensfall im Ausland

3.2.8 **Hilfe im Todesfall:** Wir übernehmen Bestattungs- oder Überführungskosten bis zu 10.500 Euro pro versicherter Person.

3.2.9 **Such-, Rettungs- und Bergungsservice:** Wir erstatten bis zu 3.000 Euro.

3.2.10 **Telefonservice:** Wir übernehmen Telefonkosten bis zu 50 Euro.

3.2.11 **Rückreisesevice:** Treten Sie Ihre Rückreise wegen eines schwerwiegenden Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Tod naher Verwandter) früher an, übernehmen wir die Mehrkosten bis zu max. 1.050 Euro pro Person.

3.2.12 **Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters:** Wir helfen bei Umbuchungen und stellen ein zinsloses Darlehen von max. 2.600 Euro für die Rückreise bereit.

3.2.13 **Verlust von Zahlungsmitteln:** Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Bank her und helfen bei Kartensperrungen.

3.2.14 **Dokumentenservice:** Wir helfen bei der Wiederbeschaffung von verlorenen Dokumenten.

3.2.15 **Verlust von Hausschlüsseln:** Wir helfen Ihnen, einen Ersatzschlüssel zu beschaffen oder die Haustüre zu öffnen. Dafür zahlen wir bis zu max. 150 Euro.

3.2.16 **Brillenservice:** Wir übernehmen die Versandkosten für eine Ersatzbrille/Kontaktlinsen.

Meine ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen (ASB 2011)

3.2.17 **Vermittlung von Anwaltshilfe:** Werden Sie verhaftet oder von Behörden an der Weiterreise gehindert, informieren wir Ihre Angehörigen. Für Gerichts-/Anwalts-/Dolmetscherkosten legen wir bis zu 3.600 Euro aus sowie bis zu 13.000 Euro für anfallende Strafkautionen.

3.2.18 **Handwerkerservice:** Wird Ihr Haus/Ihre Wohnung während Ihrer Reise erheblich beschädigt, nennen wir Ihnen geeignete Handwerkerfirmen. Zudem organisieren wir deren Einsatz und legen die Kosten für notwendige Soforthilfemaßnahmen bis zu 550 Euro aus. Für die Auswahl der Handwerker übernehmen wir jedoch keine Haftung.

4. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Wir leisten nicht, wenn:

- 4.1 der Schadensfall durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Erdbeben, Kernenergie, eine Erkrankung/Verletzung, die innerhalb von 3 Monaten vor Reisebeginn erstmalig oder wiederholt aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- 4.2 der Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wenn der Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.3 Sie ohne erforderliche Fahrerlaubnis gefahren sind, an Fahrveranstaltungen (z. B. Rennen) teilgenommen oder das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder Vermietung verwendet haben.

5. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?

5.1 Sie müssen uns den Schaden unverzüglich (bei Krankenhausaufenthalten im Ausland innerhalb von 72 Stunden) anzeigen und sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Meine ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen (ASB 2011)

5.2 Sie müssen nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

5.3 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht ermöglichen, Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorlegen und – soweit erforderlich – die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.

5.4 Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

5.5 Geldbeträge, die wir für Sie vorgestreckt oder Ihnen als Darlehen gegeben haben, müssen Sie spätestens innerhalb eines Monats ab Auszahlung an uns zurückerstatten.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

6.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

6.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

6.3 Verletzen Sie die nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.

6.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.



7. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

- 7.1 Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen

Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

- 7.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist

nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.

Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden. Sind Sie nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zah-

Meine ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen (ASB 2011)

lungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

7.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

7.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährliche Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

8. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

8.1 Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

8.2 Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder jeden darauffolgenden Jahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugeht.

8.3 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen. In diesem Fall muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

9. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versiche-

Meine ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen (ASB 2011)

rungsverträgen oder aus einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

10. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns gemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

11. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Was leistet Ihr Schutzbrief nicht?

Wir helfen Ihnen im Notfall weiter, und das weltweit und rund um die Uhr. Aber sicher werden Sie verstehen, dass auch bei uns nicht alle Schäden versichert sind.

So zahlen wir z. B. keine Reparaturkosten oder Ersatzteile für das Pannen-/Unfallfahrzeug. Wir übernehmen auch keine Kosten, die durch Behandlungen bei einem Arzt oder in einem Krankenhaus im In- oder Ausland entstehen. Für Behandlungskosten im Ausland raten wir Ihnen, eine Auslandsreise-Krankenversicherung bei der ERV, dem Reiseversicherer der ERGO, abzuschließen.



Kundeninformationsblatt für Ihre ERGO Schutzbriefversicherung

Informationen zum Versicherer

1. Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Markus Rieß

Vorstand: Christian Diedrich (Vorsitzender),
Ralph Eisenhauer, Dr. Christoph Jurecka, Silke
Lautenschläger, Thomas Rainer Tögel

Sitz des Unternehmens: Düsseldorf,
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf,
HRB 36466

2. Was ist unsere Hauptgeschäfts- tätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung und Kautionsversicherung.

Informationen zur Leistung

3. Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Die Versicherung gilt bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs, bei Erkrankung, Verletzung oder Tod einer versicherten Person, bei Verlust bestimmter Gegenstände, unvorhersehbaren Reiseabbrüchen, Notfällen oder Strafverfolgung im Ausland. In diesen Fällen organisieren wir bestimmte Serviceleistungen für Sie bzw. übernehmen die Kosten dafür.

Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung finden Sie in den für Ihren Vertrag geltenden ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen.

4. Wie hoch ist der Beitrag?

Die Höhe des Gesamtbeitrags einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie in Ihrem Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 7 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen entnehmen. Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Informationen zum Vertrag

5. Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt die Versicherung?

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch uns als Versicherer zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 7.1 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen zahlen.

6. Wie können Sie Ihren Antrag auf Abschluss dieses Vertrages widerrufen?

Sie können Ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem

Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Die Widerrufsfrist wird mit rechtzeitiger Absendung des Widerrufs gewahrt. Die Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie Ihrem Antrag unter dem Punkt „Widerruf“ entnehmen.

7. Wie lange läuft der Vertrag?

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 8 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen entnehmen.

8. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Angaben zur Vertragsbeendigung können Sie Ziffer 8 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen entnehmen.

9. Welches Recht findet auf die Anbahnung und die Durchführung des Vertrages Anwendung?

Für die Vertragsanbahnung und die Durchführung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, können Sie Ziffer 11 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen entnehmen.

11. In welcher Sprache werden die Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen mitgeteilt? In welcher Sprache können Sie während der Laufzeit Ihres Vertrages mit uns kommunizieren?

Maßgebend für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

12. Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage, können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten. Maßgebend für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache.

13. Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e.V. lautet: Versicherungsombudsmanns e.V.,

Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsombudsmann.de. Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Kundeninformationsblatt für Ihre ERGO Schutzbriefversicherung

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

14. Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie auf dem Portal „Ihr Europa“.

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

15. Die Anschrift der BaFin lautet:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de.

Ein Beschwerdeformular finden Sie unter: www.bafin.buergerservice-bund.de/versicherung.aspx.

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

16. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

Information zur Bonitätsprüfung

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu der Auskunft der infoscore Consumer Data GmbH, Baden-Baden.
2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die infoscore Consumer Data GmbH erfasst dabei u. a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.
3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt die infoscore Consumer Data GmbH für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunft auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zugrunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit Langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z. B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die infoscore Consumer Data GmbH weiterzugeben.
4. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien

Information zur Bonitätsprüfung

von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber der infoscore Consumer Data GmbH. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der infoscore Consumer Data GmbH.

Die Anschrift der infoscore Consumer Data GmbH lautet:

- infoscore Consumer Data GmbH,
Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.



Produktinformationsblatt zur Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG im Rahmen des ERGO Schutzbriefs

Das Produktinformationsblatt gibt Ihnen als versicherte Personen einen ersten Überblick über die angebotene Versicherung. Bitte beachten Sie: Wir beschreiben im Produktinformationsblatt nur die wesentlichen Inhalte. Die vollständigen Produktinhalte entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen (VB-ERV/ ERGO SB 2014).

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Das gewünschte Produkt ist eine Jahres-Auslandsreise-Krankenversicherung ohne Selbstbeteiligung. Sie kann nur zusammen mit dem ERGO Schutzbrief abgeschlossen werden. Sie bietet Ihnen Versicherungsschutz für alle Reisen weltweit bis zu 42 Tagen.

Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen, die Sie innerhalb des versicherten Zeitraums unternehmen.

2. Welche Risiken sind versichert?

Sie erhalten hier einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen.

Wenn Sie auf Ihrer Auslandsreise krank werden oder einen Unfall erleiden, erstatten wir Ihnen die Kosten für notwendige Heilbehandlungen und Hilfsmittel im Ausland. Dabei ist es egal, ob die Behandlungen stationär oder ambulant erfolgen.

3. Wie hoch ist Ihre Prämie? Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Die Höhe Ihrer Prämie ist abhängig vom gewählten Tarif und der Art der Zahlweise. Einzelheiten hierzu finden Sie auf Ihrem Antrag und im Folgenden.

Produktinformationsblatt zur Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG im Rahmen des ERGO Schutzbriefs

Prämie pro Jahr:	pro Einzelperson	pro Familie/ Paar
bis 64 Jahre	14,50 Euro	25,00 Euro
ab 65 Jahre	39,00 Euro	89,00 Euro

Ihnen entstehen keine weiteren Kosten, wenn Sie die Jahresprämie jährlich in einem Betrag zahlen.

Haben Sie eine Ratenzahlung gewählt, fällt zusätzlich ein Ratenzahlungszuschlag an:

Bei halbjährlicher Zahlungsweise	3%
Bei vierteljährlicher Zahlungsweise	5%
und monatlicher Zahlungsweise	6%

Die Prämie erhöht sich um den jeweiligen Ratenzahlungszuschlag.

Bitte beachten Sie, dass Sie die endgültige Prämienhöhe daher erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Sie müssen die Erstprämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines zahlen. Zahlen Sie die Erstprämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der Zahlung. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Erstprämie nicht gezahlt ist. Dies gilt nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Die Folgeprämien sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Ist die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, setzen wir Ihnen eine Frist zur Zahlung. Ist die Folgeprämie nach Ablauf dieser Frist nicht gezahlt, besteht ab diesem Zeitpunkt kein Versicherungsschutz. Zudem können wir den Vertrag kündigen.

Näheres zur Zahlung finden Sie in Ihrem Antrag. Weitere Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung finden Sie in VB-ERV/ERGO SB 2014 Ziffern 14, 15, 16).

4. Wann erbringen wir keine Versicherungsleistungen?

Einige Fälle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, damit die Prämie nicht unangemessen hoch ist. Versichert ist unter anderem nicht:

In der Auslandsreise-Krankenversicherung sind z. B. Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren, und Suchterkrankungen nicht versichert.

Weitere Ausschlüsse finden Sie hier: VB-ERV/ERGO SB 2014 Ziffer 5.

5. Welche Pflichten haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist? Welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich anzeigen und alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte. Vor einem stationären Aufenthalt müssen Sie unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERGO aufnehmen (Weiteres in VB-ERV/ERGO SB 2014 Ziffern 6 und 7).

Bitte beachten Sie: Verletzen Sie Ihre Pflichten, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Dies kann, je nachdem, wie schwer Sie Ihre Pflicht verletzt haben, bedeuten, dass wir die Leistung kürzen oder nicht leisten.

6. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens mit Grenzüberschreitung ins Ausland. Er endet mit der Einreise nach Deutschland oder in das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende. Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt oder nach Ablauf einer vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.

7. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

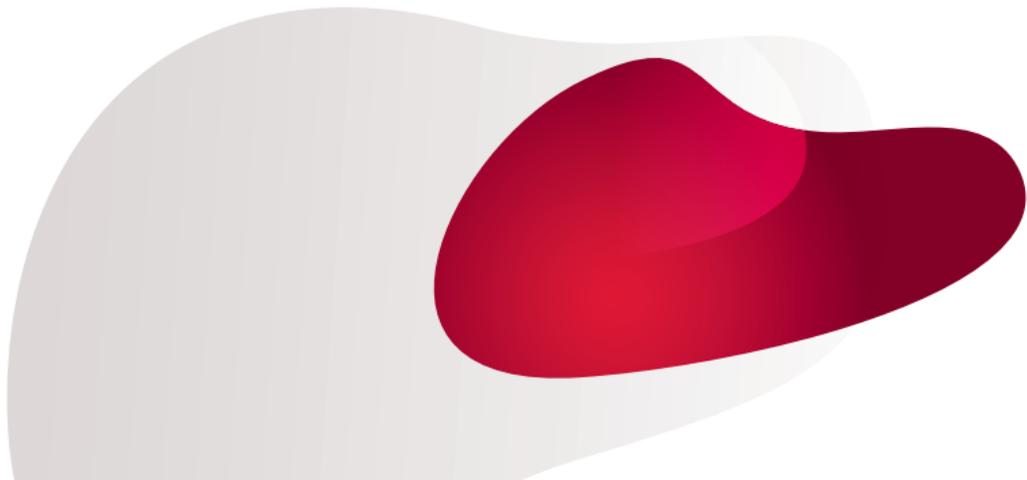
Ihr Vertrag läuft zunächst für ein Jahr, wenn in Ihrem Versicherungsschein nicht ausdrücklich eine längere Laufzeit vereinbart wurde. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Eine Kündigung ist auch zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres möglich. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.

Sie und wir können den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb eines Monats nach

Produktinformationsblatt zur Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG im Rahmen des ERGO Schutzbriefs

Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung
kündigen.

Endet die ERGO-Schutzbriefversicherung, endet die
Auslandsreise-Krankenversicherung automatisch.



Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/ERGO SB 2014)

Präambel

1. Den Vertragsabschluss und die Vertragsführung übernimmt die ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf (im Folgenden kurz ERGO genannt) im Namen der Europäischen Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München (im Folgenden kurz ERV genannt).

Die ERGO ist berechtigt, namens und im Auftrag der ERV Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

Die Regulierung der Schäden erfolgt durch die ERV.

2. Der Auslandsreise-Krankenversicherungsschutz ist Inhalt des ERGO Schutzbriefes, wenn er nicht im Antrag ausgeschlossen ist.

1. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen bis zu 42 Tagen, einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit ins Ausland unternehmen. Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen, die Sie innerhalb des versicherten Zeitraums unternehmen.

2. Wer kann Versicherungsnehmer sein?

Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Unternehmenssitz in Deutschland hat. Die Voraussetzung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Ist sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

3. Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

4. Was leisten wir?

Sie sind während Ihrer Auslandsreise erkrankt oder haben dort einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für Heilbehandlungen im Ausland und für Krankentransporte ins Krankenhaus im Ausland.

4.1 Was ist versichert bei Heilbehandlungen im Ausland? Versichert sind medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Wir erstatten die Kosten für:

A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen.

- B) Ambulante Heilbehandlungen.
- C) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
- D) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
- E) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
- F) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
- G) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
- H) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.

Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG

4.2 **Welche Krankentransportkosten sind versichert?** Wir erstatten die Kosten für Ihren medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im Ausland:

- A) Zum stationären Aufenthalt.
- B) Zur ambulanten Erstversorgung.

4.3 **Was erstatten wir bei Schwangerschaft im Ausland?** Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für:

- A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
- B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
- C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- D) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.

E) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.

4.4 **Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?** Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von 50 Euro pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

4.5. **Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?** Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

5. Was ist nicht versichert?

5.1 Nicht versichert sind:

- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen.
- C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
- E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- F) Akupunktur, Fango und Massagen.
- G) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AC

- H) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- I) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

5.2 Weitere Ausschlüsse/Einschränkungen

- A) Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand; für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von CBRN-Waffen.
- B) Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie

befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

- C) Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie befinden sich bereits in einem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird? Dann endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

- D) Sie haben keinen Versicherungsschutz, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 6.1 Sie müssen den Schaden unverzüglich ERGO anzeigen.
- 6.2 Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung müssen Sie unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERGO aufnehmen.
- 6.3 Sie müssen alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
- 6.4 Sie müssen uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen und das Schadensereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern. Sie sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe

des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu ermöglichen.

- 6.5 Gegebenenfalls müssen Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.
- 6.6 Zum Nachweis der geltend gemachten Kosten haben Sie uns Originalbelege oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 7.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 7.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 7.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

8. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 8.1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig ist, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- 8.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 8.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.
- 8.3 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

- 8.4 Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Krankenversicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

9. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 9.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.
- 9.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

10. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 10.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 10.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.



Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AC

10.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

11. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

11.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.

11.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

12. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

12.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens mit Grenzüberschreitung ins Ausland.

12.2 Ihr Versicherungsschutz endet:
A) Wenn Sie nach Deutschland oder in das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, einreisen, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende.
B) Nach den ersten 42 Tagen, wenn Ihre Auslandsreise länger als 42 Tage dauert.

12.3 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über

den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

12.4. Besteht Ihr Versicherungsschutz fort, wenn das Versicherungsjahr während Ihrer Reise endet? Ihr Versicherungsschutz besteht fort, wenn:
A) Der Vertrag nicht gekündigt wurde oder
B) Nach Ablauf einer vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.

13. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

13.1. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr, soweit in Ihrem Versicherungsschein keine abweichende Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherungsnehmer

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AC

oder wir nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder jeden darauffolgenden Jahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugeht.

13.2 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können der Versicherungsnehmer und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.

13.3 Wenn Sie während der Vertragslaufzeit das 65. Lebensjahr vollendet haben und ab dem neuen Versicherungsjahr eine höhere Prämie für Sie zu zahlen ist, weisen wir darauf nochmals ausdrücklich hin. Dann kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

13.4. Sie können die Auslandsreise-Krankenversicherung unabhängig vom Fortbestand der ERGO-Schutzbriefversicherung kündigen.

13.5 Wenn Sie die ERGO-Schutzbriefversicherung kündigen, kündigen Sie damit auch die Auslandsreise-Krankenversicherung. Die Auslandsreise-Krankenversicherung endet automatisch mit Beendigung der ERGO-Schutzbriefversicherung.

14. Was müssen Sie bei der Zahlung der Erstprämie beachten?

14.1 Die Erstprämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen.

14.2 Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung: Erfolgt die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Erstprämie nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Erstprämie eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

15. Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgeprämien beachten?

- 15.1 Folgeprämien sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.
- 15.2 Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung: Ist die Folgeprämie nicht rechtzeitig, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Wir sind berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge der Folgeprämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.

Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden. Ist der Versicherungsnehmer nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

16. SEPA-Lastschriftmandat/Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift

- 16.1 Der Versicherungsnehmer erteilt bei Abschluss

der Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO ein SEPA-Lastschriftmandat. Die ERGO ist berechtigt, die Prämien für die ERV zu vereinbaren und die Lastschrift vorzunehmen. Die Prämie wird von der ERGO per Lastschrift von diesem Bank- bzw. Kreditkartenkonto eingezogen. Änderungen der Kontoverbindung des Bank- bzw. Kreditkartenkontos teilt der Versicherungsnehmer der ERGO unaufgefordert mit und erteilt ein neues SEPA-Lastschriftmandat.

- 16.2 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die ERGO die Prämie zum Fälligkeitstag einziehen kann und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann die ERGO die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AC

Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- 16.3 Sind monatliche, viertel- oder halbjährliche Prämienzahlungen vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Prämie in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

17. Welche Prämie ist zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?

- 17.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist im Versicherungsschein dokumentiert.
- 17.2 Wenn Sie während der Vertragslaufzeit das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich die

Prämie zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Ab dem neuen Versicherungsjahr ist eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir den Versicherungsnehmer nochmals ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.

- 17.3 Im Familientarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied. Mitversicherte Kinder sind bis zum Erreichen der Volljährigkeit mitversichert.

18. Was müssen Sie bei der Anzeige von Willenserklärungen beachten?

- 18.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den Versicherungsnehmer, Sie und uns.
- 18.2. Die ERGO ist berechtigt, namens und im Auftrag der ERV Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.
- 18.3 Bitte beachten Sie, dass Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

19. Welche Regeln gelten für die Versicherungsteuer?

Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei. Wird sie gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspakets abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.

Glossar

A

Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen. Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale (24-Stunden-Service): 030 1817-0
Telefax: 030 1817-3402
Webadresse: www.auswaertiges-amt.de

E

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den

Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

M

Medizinisch notwendig/Medizinisch notwendige Heilbehandlung

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck.
- B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
- C) Die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.

Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:

- A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
- B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
- C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
- D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

U

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitjahr).
Beispiel: Beginn 12. August 2014, 12 Uhr mittags;
Ende 12. August 2015, 12 Uhr mittags.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.



Was leistet Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung nicht?

Sie verreisen oft beruflich oder privat ins Ausland? Was ist, wenn Sie dort krank werden? Wer zahlt die Behandlungskosten, die Ihre Krankenkasse nicht übernimmt?

Die ERV. Die im ERGO Schutzbrief optional enthaltene Auslandsreise-Krankenversicherung der ERV schützt Sie weltweit bei allen Reisen bis zu 42 Tagen.

Es gibt aber auch Risiken, die diese Auslandsreise-Krankenversicherung nicht abdeckt. So sind beispielsweise Behandlungen, von denen Sie bereits vor Reise-

antritt wissen, dass sie aus medizinischen Gründen während der Reise stattfinden müssen (z. B. Dialysen), nicht versichert. Nähere Informationen hierzu finden Sie in unseren Versicherungsbedingungen.

Kundeninformationsblatt für Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung

Informationen zum Versicherer

1. Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner für die Auslandsreise-Krankenversicherung (VB-ERV/ERGO SB 2014) ist die

Europäische Reiseversicherung AG (ERV),
Rosenheimer Straße 116, 81669 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth

Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase

Sitz der Gesellschaft: München

Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr.: DE 129274536

VersSt-Nr.: 9116/802/00132

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERV ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

3. Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des ERGO Schutzbriefes abgeschlossenen Tarifes der Europäischen Reiseversicherung AG. Wir übernehmen die Kosten für Heilbehandlungen bei akuten Erkrankungen und Unfällen im Ausland. Nähere Angaben über Art und Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistungen finden Sie in den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen VB-ERV/ERGO SB 2014.

4. Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung

5. Was müssen Sie zur Prämie für die Auslandsreise-Krankenversicherung wissen?

Die zu zahlende Prämie ist im Versicherungsschein dokumentiert. Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfrei. Der Prämienanteil hierfür ist mit dem Beitrag für den ERGO Schutzbrief zu zahlen. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 7 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen und Ziffer 14 Ihrer Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung (VB-ERV/ERGO SB 2014) entnehmen.

Kundeninformationsblatt für Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Erstprämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

6. Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Annahme Ihres Antrages durch den Versicherer zustande, wenn Sie die Auslandsreise-Krankenversicherung nicht abgeschlossen haben.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, frühestens mit Grenzüberschreitung ins Ausland. Bitte beachten Sie: Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne

von Ziffer 14 Ihrer Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung gezahlt haben.

7. Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

– Widerrufsbelehrung –

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmun-

gen einschließlich der Auslandsreise-Krankenversicherungsbedingungen, VB-ERV/ERGO SB 2014, die wichtigen Informationen zum Versicherungsvertrag sowie diese Belehrung über das Widerrufsrecht jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Einzelheiten und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie Ihrem Antrag unter dem Punkt „Widerruf“ entnehmen.

Der Widerruf ist zu richten an:

ERGO Versicherung AG
Victoria Platz 1,
40477 Düsseldorf

Die ERGO ist berechtigt, namens und im Auftrag der ERV Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

Kundeninformationsblatt für Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung

Widerrufsfolgen:

Üben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam aus, ist der Versicherungsvertrag mit Zugang des Widerrufs beendet. Damit endet auch der Versicherungsschutz. ERGO erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Prämienanteil zurück. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

8. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- Der Vertrag kann durch Kündigung beendet werden.
- Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie nach Deutschland einreisen.
- Wenn Ihre Auslandsreise länger als 42 Tage dauert, endet Ihr Versicherungsschutz nach den ersten 42 Tagen.
- Ihr Versicherungsschutz endet spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende 12 Uhr mittags.

Endet das Versicherungsjahr vor oder während einer Reise?

Dann besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist oder nach Ablauf einer vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde. Weitere Einzelheiten können Sie den Ziffern 12 und 13 der VB-ERV/ERGO SB 2014 entnehmen.

9. Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10. Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen:

München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

11. Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?

Die ERGO ist berechtigt, namens und im Auftrag der ERV Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzugeben. Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

12. Können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

Informationen zum Datenschutz

13. Information zur Verwendung Ihrer Daten; Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

Zur Vertragsbearbeitung sowie im Leistungsfall benötigen wir Ihre persönlichen Daten. Wir beachten hierbei selbstverständlich alle maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus verpflichten wir uns, **die Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft einzuhalten**. Weitergehende Informationen finden Sie im Internet unter www.reiseversicherung.de/datenschutz

Sie erhalten auf Wunsch Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und können falsche oder unvollständige Daten berichtigen lassen. Eventuell bestehende Ansprüche auf Löschung oder Sperrung

Ihrer Daten können Sie geltend machen unter Tel. +49 (0) 89 4166-1766 oder der E-Mail-Adresse datenschutz@erv.de.

14. An wen sind Schadensmeldungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung zu richten?

Europäische Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 05 45
81605 München



ERGO Versicherung AG,
 Victoriaplatz 1 • 40477 Düsseldorf
 Telefon 0800 327327327 (innerhalb Deutschlands gebührenfrei)
 Telefax 089 62752590

Schadensmeldung

Vorname, Name des Versicherungsnehmers (VN)	
Straße u. Haus-Nr.	
PLZ	Wohnort
Telefon (Vorwahl + Rufnummer) tagsüber	abends

Benutztes Fahrzeug: Pkw Wohnmobil Krad/Moped Wohnwagen
 Anhänger Fahrrad Leihfahrzeug

Amtl. Kennzeichen	Baujahr	Fabrikat, Typ
-------------------	---------	---------------

Halter des Fahrzeugs (falls nicht VN):	Name, Vorname (auch Mietwagenfirma)
Straße u. Haus-Nr.	PLZ Wohnort

Was ist passiert:

Schadensdatum 	Uhrzeit	Land
-------------------	---------	------

Panne Unfall Kfz-Diebstahl Krankheit/Verletzung Sonstiges

Schutzbrief-Nummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bei Unfall beachten Sie bitte: Die bei Unfall erbetenen Angaben sind **unerlässlich!**
Wichtig: auch bei selbstverschuldetem Unfall ausfüllen!

Unfall mit Fremdbeteiligung? ja nein
 Versicherung Ihres Fahrzeugs: Kfz-Haftpflicht Teilkasko Vollkasko

bei Gesellschaft, Versicherungs-Nr.

Unfallgegner:

Name und Anschrift
Amtliches Kennzeichen
Gegnerische Versicherung mit Versicherungsschein-Nr.

PLZ/Ort des Schadens

Bei Kfz-Schäden: Reparaturschaden Totalschaden

Notizen

Notizen

Notizen

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen von ERGO haben – kein Problem.

Ihr Partner für Versicherungsfragen:

Über nähere Einzelheiten informieren Sie die jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Hinweis auf das Wettbewerbsrecht

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Daten zu Ihrer Person. Das tun wir, um Sie gezielt beraten zu können. Aber auch, damit wir Ihren Vertrag zügig bearbeiten können. Darüber hinaus nutzen wir sie, um Ihnen aktuelle Informationen und Angebote zu unseren Produkten zukommen zu lassen.

Wenn Sie zukünftig keine Informationen und Angebote von uns erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken widersprechen. Schicken Sie hierzu einfach eine kurze Nachricht per Post an ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Sie können uns auch online unter www.ergo.de/info informieren oder uns unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 3746-000 anrufen.

Versicherungen und deren Leistungen klar beschreiben – das ist unser Anspruch. Ist uns das gelungen? Wir freuen uns auf Ihre Meinung:

www.ergo.de/feedback

© ERGO Versicherung AG | 40198 Düsseldorf | SiB | 50023497 | 1.2016 | BVPK1D

**Im Notfall helfen
wir Ihnen weiter:**

Telefon: 0800 327327327

(innerhalb Deutschlands gebührenfrei)

oder: +49 89 62752500

ERGO

Versichern heißt verstehen.